

# Übermittlung an Drittländer

I. Allgemeine Voraussetzungen

II. Besondere Voraussetzungen

- Angemessenheitsbeschluss EU-Kommission
- Geeignete Garantien
- Ausnahmen in Sonderfällen

III. Fazit

# I. Allgemeine Voraussetzungen – Geltungsbereich DS-GVO

- Grundsatz: Schutz personenbezogener Daten der Europäer
- Niederlassung in der Union (vgl. Art. 3 Abs. 1 DS-GVO)
  - Auf Verarbeitung in der Union kommt es nicht an
- Marktortprinzip (vgl. Art. 3 Abs. 2 DS-GVO)
  - Unternehmen hat weder Sitz noch Niederlassung in der EU,
  - bietet aber Personen in der EU entgeltlich/ unentgeltlich Waren und Dienstleistungen an, oder
  - beobachtet deren Verhalten (Profiling/Tracking)
- Konsequenz: Weiterübermittlung in Drittländern unterfällt ebenfalls DS-GVO

# I. Allgemeine Voraussetzungen – Geltungsbereich DS-GVO

- Schriftliche Bestellung eines Vertreters im Falle des Art. 3 Abs. 2 DS-GVO (vgl. Art. 27 Abs. 1 DS-GVO)
  - Niederlassung in dem Land, in dem sich Betroffene befinden (vgl. Art. 27 Abs. 3 DS-GVO)
  - Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden und Betroffene (vgl. Art. 27 Abs. 4 DS-GVO)
  - Ausschluss Verpflichtung insbesondere, wenn Verarbeitung nur gelegentlich oder keine umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien erfolgt (vgl. Art. 27 Abs. 2 a DS-GVO)

# I. Allgemeine Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Grundsatz: Zwei-Stufen-Prinzip (vgl. Art. 44 DS-GVO)
- Erste Stufe: **Rechtmäßigkeit Verarbeitung Kapitel II DS-GVO (Auszug)**
  - Ausdrückliche Einwilligung (vgl. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO)
  - Schutz lebenswichtiger Interessen und keine Einwilligung möglich (vgl. Art. 9 Abs. 2 c DS-GVO)
  - Vertrag mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs (vgl. Art. 9 Abs. 2 h DS-GVO)
  - Aber: Bedingungen und Garantien – u.a. Fachpersonal unterliegt Berufsgeheimnis (vgl. Art. 9 Abs. 3 DS-GVO)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Zweite Stufe: **Angemessenes Datenschutzniveau im Drittland (vgl. Art. 45 DS-GVO) z.B. EU-US Privacy Shield**
- Feststellung angemessenes Schutzniveau durch EU-Kommission (Durchführungsrechtsakt vgl. Art. 45 DS-GVO)
  - Für Drittland, Gebiet oder betreffende internationale Organisation (vgl. Art. 45 Abs. 1 DS-GVO)
  - Regelmäßige Überprüfung, mindestens alle 4 Jahre (vgl. Art. 45 Abs. 3 DS-GVO)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Bisher getroffene Rechtsakte bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder aufgehoben werden (vgl. Art. 45 Abs. 9 DS-GVO)
- Die Änderung, Ersetzung oder Aufhebung gilt nur für die Zukunft
- Konsequenz: Rechtssicherheit durch Vermeidung rückwirkender Aufhebung
- Veröffentlichung Angemessenheitsentscheidungen insbesondere auf Website (vgl. Art. 45 Abs. 8 DS-GVO)

[http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Zweite Stufe: **Geeignete Garantien (vgl. Art. 46 DS-GVO)**
- Generell gilt:
  - Beachtung Datenschutzvorschriften und Rechte Betroffener
  - Verfügbarkeit durchsetzbarer Rechte und wirksamer Rechtsbehelfe
- Von der EU-Kommission erlassene Standarddatenschutzklauseln – z.Z. 3 Regelwerke (vgl. Art. 46 Abs. 2 c DS-GVO)
- Auswahl Klauselwerk (Unterscheidung Auftragsdatenverarbeitung / Funktionsübertragung)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Genehmigte Binding Corporate Rules (BCR) von zuständiger Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 46 Abs. 2 b i.V.m. Art. 47 DS-GVO).
- Grundanforderungen (vgl. Art. 47 Abs. 1 DS-GVO – Auszug):
  - Einmalige Zustimmung Aufsichtsbehörde
  - Gemeinsam ausgeübte Wirtschaftstätigkeit durch Mitglieder einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen
  - Verpflichtung aller Mitarbeiter und Unternehmen auf BCR



## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Mindestumfang (vgl. Art. 47 Abs. 2 DS-GVO – Auszug):
  - Informationen über Datenübermittlungen (Datenarten, Zweck Datenverarbeitung, etc.)
  - Anwendung allgemeiner Datenschutzgrundsätze
  - Interne und externe Rechtsverbindlichkeit interner Datenschutzvorschriften
  - Informationspflicht über Art und Umfang einschlägiger Datenverarbeitungen und über Rechte und Rechtsbehelfe Betroffener
  - Kooperationsverfahren mit zuständiger Aufsichtsbehörde

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Vorteile BCR nach DS-GVO:
  - Erlaubnis für unternehmensinterne und -externe Datenübermittlungen in unsichere Drittländer
  - Geltung für alle Mitglieder Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen
  - Einmalige Genehmigung durch zuständige Aufsichtsbehörde notwendig
  - Kohärenzverfahren (vgl. Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 DS-GVO) – Geltung in allen Mitgliedstaaten

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Vorschlag Standarddatenschutzklauseln durch  
Datenschutzaufsichtsbehörden (vgl. Art. 46 Abs. 2 d DS-  
GVO)
  - Abstimmung mit Aufsichtsbehörden im Kohärenz-  
verfahren (vgl. Art. 63 DS-GVO)
  - Genehmigung durch EU-Kommission
- Genehmigte Verhaltensregeln (Codes of Conduct, CoC)  
(vgl. Art. 46 Abs. 2 e i.V.m. Art. 40 DS-GVO)
  - Verbände und Vereinigungen für deren Mitglieder (vgl.  
Art. 40 Abs. 2 DS-GVO)
  - Verhaltensregeln präzisieren DS-GVO (z.B. in Art. 40  
Abs. 2 DS-GVO genannte Bereiche)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Kohärenzverfahren bei Verhaltensregeln für Verarbeitungen in mehreren Mitgliedstaaten
- EU-Kommission kann Verhaltensregeln durch Durchführungsrechtsakt für allgemeingültig erklären (vgl. insgesamt Art. 40 Abs. 7-10 DS-GVO)
- Überprüfung durch akkreditierte Kontrollstellen (vgl. Art. 41 Abs. 1 DS-GVO)
- Branchenspezifische Standards möglich (dann auch von Aufsichtsbehörden zu beachten)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Genehmigter Zertifizierungsmechanismus (vgl. Art. 46 Abs. 2 f i.V.m. Art. 42 DS-GVO)
  - Zertifikat bescheinigt Einhaltung bestimmter Anforderungen nach DS-GVO im Unternehmen
  - Beachtung Datenschutzvorschriften und Rechte Betroffener / Verfügbarkeit durchsetzbarer Rechte und wirksamer Rechtsbehelfe
  - Durch Aufsichtsbehörde oder akkreditierte Zertifizierungsstellen (vgl. Art. 42 Abs. 5 DS-GVO)
  - Kohärenzverfahren bei mehreren Mitgliedstaaten

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 46 Abs. 3 a DS-GVO)
  - Vereinbarte Vertragsklauseln zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsdatenverarbeiter und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsdatenverarbeiter im Drittland
  - Genehmigung durch zuständige Aufsichtsbehörde
  - Kohärenzverfahren (vgl. Art. 46 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 DS-GVO)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Zweite Stufe: **Ausnahmen in Sonderfällen** (Auszug)
- Ausdrückliche Einwilligung nach Unterrichtung über mögliche Risiken (vgl. Art. 49 Abs. 1 a DS-GVO)
- Übermittlung zur Erfüllung eines Vertrages zwischen Betroffenen und Verantwortlichem (vgl. Art. 49 Abs. 1 b DS-GVO)
- Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Betroffeneninteresse vom Verantwortlichen mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrages erforderlich (vgl. Art. 49 Abs. 1 c DS-GVO)

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (vgl. Art. 49 Abs. 1 d DS-GVO)
  - Das öffentliche Interesse muss im Unionsrecht oder im Recht des betreffenden Mitgliedstaates anerkannt sein (vgl. Art. 49 Abs. 4 DS-GVO)
- Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen Betroffener oder anderer Personen erforderlich und keine Einwilligung möglich (vgl. Art. 49 Abs. 1 f DS-GVO)
- Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich (vgl. Art. 49 Abs. 1 e DS-GVO)



## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- Soweit kein anderer Erlaubnistatbestand vorliegt, ist die Übermittlung zulässig, wenn (vgl. Art. 49 Abs. 1 Unterabschnitt 2 DS-GVO):
  - die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt;
  - nur eine begrenzte Zahl Betroffener vorhanden ist;
  - die Übermittlung zur Wahrung zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist;
  - die Interessen oder die Rechte und Freiheiten des einzelnen Betroffenen nicht überwiegen;

## II. Besondere Voraussetzungen – Zwei-Stufen-Prinzip

- der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf dieser Grundlage angemessene Garantien vorgesehen hat.
- Inkennnissetzung Aufsichtsbehörde
- Unterrichtung Betroffener – auch über zwingende berechnigte Interessen
- Beurteilung und angemessene Garantien im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 49 Abs. 6 i.V.m. Art. 30 DS-GVO)

- Systematik der Drittstaatenübermittlung und einzelne Anforderungen an die Zulässigkeit sind im Wesentlichen gleich geblieben
- Genehmigte Verhaltensregeln und Zertifizierungen können als Grundlage – neben weiteren Garantien – für Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus herangezogen werden
- Marktortprinzip: Unter bestimmten Voraussetzungen haben Anbieter aus Drittländern die Anforderungen der DS-GVO zu beachten